

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

18 (6.5.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522845](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522845)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gl.

1862. Dienstag, 6. Mai. **N^o. 18.**

Bekanntmachungen.

1) Der Holzhändler Ellert Hörmann und dessen Braut Antoinette Charlotte Johanne Kern hieselbst haben heute erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I. 25. April 1862.)

2) Der Zimmermeister Nikolaus Christian Gerhard Meyer und dessen Braut Johanne Wilhelmine Dorothea Eier, beide hieselbst, haben heute vor dem Amtsgerichte erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I. 25. April 1862.)

3) Die Vertheilungs-Register über die für das Rechnungsjahr 1861/62 ausgeschriebene Bürgerfelder Schulumlage, welche nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Schulvorstandes vom 11. d. Mts. öffentlich ausgelegen haben, werden hiemit für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist bis zum 15. Mai d. J. an den Cämmerer Harbers zu bezahlen.

Oldenburg, 1862 April 28.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

4) Am Donnerstag den 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtknabenschule, das Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorf und 6250 Körbe schwarzen Grabetorf) öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

(1862 April 29.)

5) Am 8. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Grasbenutzung am Ufer der Neuenhuntestraße vom Mühlenströme bis zum Delsestrich, an der Elisabethstraße und auf den Pferdemarktsplätzen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

(1862 April 30.)

6) In Gemäßheit §. 14 Ziff. 2 und §. 21 Ziff. 2 der Instruction für die Classensteuer = Schätzungs = Ausschüsse werden hiedurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände zur Vermeidung einer Geldstrafe von 5 gr. bis 5 sch aufgefodert, alle Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute, beziehungsweise in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Classensteuer und classificirten Einkommensteuer im Laufe des Jahres nothwendig gemacht wird, alsbald und spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem solche Veränderungen eingetreten sind, im Polizeibüreau auf dem Rathhause anzumelden. Auf unverheirathete Gesellen oder diesen gleichstehende Gewerbsgehülfsen, welche bei den Gewerbetreibenden Wohnung haben, so wie auf das im Lohn und Brod der Dienstherrschaft stehende Gesinde findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Oldenburg, 1862 April 29.

Der Vorsizende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

7) Von dem für das Belstein'sche Stipendium bestehenden Familienrathe und der Direction des Stipendiums ist beschloffen, den Jahresbetrag eines jeden der drei für Theologie Studirende augsburgischen Bekenntnisses aus der Stadt Oldenburg oder dem Kirchspiel Blexen bestimmten Stipendien von 80 sch auf 100 sch Gold zu erhöhen.

Oldenburg, aus der Direction des Belstein'schen Stipendiums, 1862 April 30.

8) Der Beitrag zur Dienstbotenkrankencasse für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J. wird in den nächsten Tagen durch die Rottmeister bzw. Bezirksvorsteher eingefodert werden.

Der Beitrag für jeden Dienstboten bzw. Lehrling vom Auslande beträgt 9 gr. Die Dienstherrschaft bzw. der Lehrmeister zahlt diesmal keinen Beitrag.

Wer bei Einforderung der Beiträge die Zahl der bei ihm dienenden Dienstboten unrichtig angiebt oder einen später eintretenden Dienstboten innerhalb der nächsten 8 Tage dem Stadtkämmerer, dem Rottmeister oder Bezirksvorsteher anzuzeigen versäumt, verfällt in eine Brüche von 15 gr. bis zu 1 sch .

9) Die Zahlungspflichtigen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur allgemeinen Kranken-Casse für Gewerbsgehülfsen (bisher Kranken-Casse für Gehülfsen nichtzünftiger Gewerbe) innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats im Polizei-Büreau entrichtet werden müssen.

Oldenburg, 1862 Mai 1.

Poliz. Act. Marckmann, p. t. Rechnungsführer.

Stadtrathsſitzung vom 2. Mai.

Bereits vor etwa 10 Jahren ward bekanntlich der Stadt von Großh. Regierung aufgegeben zum Behuf der Ableitung des wegen Cultivirung der Möörte im Eversten u. s. w. in größerer Menge zuſtrömenden Wassers den Kanal an der Chausſee zwischen dem Haarenthor und der Haarenmühle zu verbreitern und in gleicher Weiſe auch eine Erweiterung der Stauthorsbrücke vorzunehmen. (ſ. Gemeindeclatt für 1854 S. 65. 79.) Da letzteres Baustück noch in gutem Stande war, die Erweiterung desselben nur durch einen auch kostspielige Bauten an Ufermauern mit sich führenden Neubau zu erreichen war, so gaben die Vertreter der Stadt sich alle mögliche Mühe, diese Lasten, deren Zweck doch nur der war, eine entfernter liegende Gegend genügend zu entwässern, ein Zweck an dessen Erreichung die Stadt als solche eigentlich gar kein Interesse hatte, von sich abzuwenden, allein alle ihre desfälligen Bemühungen blieben erfolglos und wurde dem Magistrat mit dem Bemerkten, daß das Betreten des Rechtweges in dieser Angelegenheit unſtatthaft ſei, schließlich nach übereinstimmender Entscheidung Großh. Regierung und Großh. Staatsministeriums zur Verbreiterung der Haaren eine peremptoriſche Frist unter der Androhung anberaunt, daß bei längerem Zögern das Amt Oldenburg beauftragt werden ſolle, diese Arbeiten auf Kosten der Stadt auszuführen.

Während die Verbreiterung der Haaren nun auch längst ausgeführt ist, hat sich der Umbau der Stauthorsbrücke in Folge verschiedener weiltäufiger Verhandlungen wegen der am Jordan und zur Vergrößerung des Stauhafens projektierten Veränderungen bis jetzt verzögert; trotz der entgegenstehenden Ansicht Großh. Regierung war auch der Stadtrath, gestützt auf das Gutachten eines der Sache fern stehenden unparteiſchen Juristen, der Meinung, daß wenn der Magistrat als Verwaltungsbehörde die Anordnungen der obern Verwaltungsbehörden auch auszuführen verpflichtet ſei, der Stadt doch noch immer der Rechtsweg offen bleibe und ihr eine Regreßklage gegen den Fiscus zustehe.

Durch die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Wegeordnung hatte sich die Sachlage indessen in so weit geändert, als Magistrat und Stadtrath jetzt nicht mehr die Verpflichtung der Stadt zum Neubau der Staubrücke, da die techniſchen Behörden einmal erklärt hatten, daß das Bedürfniß die Erweiterung derselben erheiſche, in Abrede ſtellen konnten und hatte der Magistrat daher unter den außerordentlichen Ausgaben die Bewilligung einer Summe von 8000 \mathfrak{M} zum Neubau der Stauthorsbrücke für den Voranschlag Mai 1862/63 beantragt.

Nachdem die verschiedenen, von andern Sachverständigen bereits wiederum begutachteten Pläne vorgelegt und einzeln durchgegangen waren, wurde vom Stadtrath beſchloſſen

zum Neubau der Staubrücke nach dem Nienburg-Roth'schen modificirten Plane nebst Ufermauern die Summe von 8000 \mathcal{F} Cour. zu bewilligen mit der Modifikation, daß die deßhalb aufzunehmende Anleihe, vorbehaltlich des Rechts früherer Abtragung Seitens der Stadt, innerhalb 50 Jahren in der Art abgetragen werde, daß während dieses Zeitraums auf Abtragung und Verzinsung jährlich eine gleiche Summe verwandt werde. Zugleich ward beschlossen einen Zinsfuß bis zu 4 % zu bewilligen.

Ferner ward nachfolgender, nunmehr Großh. Regierung zur Genehmigung vorzuliegender Voranschlag der Gewerbeschulcasse p. 1. Mai 1862/63 dem Stadtrath mitgetheilt und von demselben nichts dabei zu erinnern gefunden:

G i n n a h m e.

1) Muthmaßlicher Receß	530 Thlr.
2) Zuschuß aus der Landescasse	— "
3) Beitrag der Stadtcasse	100 "
4) Beitrag des Handels- und Gewerbevereins	45 "
5) Beitrag der Innungen	— "
6) Erlös für verkaufte Wanderbücher	80 "
Summa	735 Thlr.

A u s g a b e.

1) Honorar für die Lehrer:	
a) für den Unterricht im Zeichnen	60 Thlr.
b) desgl. im Rechnen, Schreiben u. in der deutschen Sprache	30 "
c) desgl. in der Mathematik, Naturlehre und Technologie, sowie für technische Oberleitung der Schule	100 "
2) für Beleuchtung	20 "
3) für Heizung und Reinigung der Locale	20 "
4) für Lehrmittel	75 "
5) für unvorhergesehene Fälle	20 "
Summa	325 Thlr.

Bleibt Ueberschuß 430 "

Da nach Art. 12 Ziff. 24 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 ein Schulzwang nicht mehr besteht, so hat die Zahl der Schüler sich leider in dem Grade vermindert, daß einstweilen nur eine Klasse erforderlich sein wird, wodurch die Ausgabenpositionen 1 a. um 100 Thlr., 1 b. um 150 Thlr., 2 um 20 Thlr. und 3 um 10 Thlr. gegen das vorige Rechnungsjahr haben ermäßigt werden können. Die Verminderung der Schülerzahl dürfte jedoch kein Grund sein, das Fortbestehen der Schule schon jetzt in Frage zu stellen, da die Schule fortan ein noch größeres Bedürfnis sein, dies hoffentlich von den Gewerbsgehülften und Lehrlingen bald mehr erkannt werden wird und demnach zu erwarten ist, daß der Schulbesuch sich bald wieder heben wird.

Gemeinschaftliche Sitzung des Gemeinderaths und Stadtraths,
am Freitag den 9. d. Mts. Nachmittags 6 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen:

Auseinandersetzung zwischen der Stadt- und der Landgemeinde Oldenburg hinsichtlich des Armenwesens etc.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.